

Windisch, 27. Oktober 2021

Coronavirus: Schutzkonzept der PDAG

ersetzt Version vom 15.9.2021 → [Neuerungen in Blau](#)

Am 16.3.2020 wurde im Kanton Aargau die Notlage verhängt. Seither kamen eine Sonderverordnung und eine zweimal angepasste kantonale Anordnung an die Spitäler zur Anwendung. Mit der vom Regierungsrat beschlossenen Aufhebung der kantonalen Notlage wird die Sonderverordnung ersatzlos aufgehoben (Ausnahme: Die Empfehlung zur Abrechnung von telemedizinischen Leistungen und deren Umsetzung gilt weiterhin.). Nun muss jedes Spital und jede Klinik über ein eigenes Schutzkonzept verfügen.

Das Schutzkonzept der PDAG basiert auf dem Grobkonzept der vaka (Gesundheitsverband Aargau) von Mitte Juni 2020. Dieses wurde in einer Arbeitsgruppe mit Vertreterinnen und Vertretern der Aargauer Akutspitäler, Rehabilitationskliniken und Psychiatrien erarbeitet – darunter die drei Kantonsspitäler. Ziel war, möglichst einheitliche Regeln zu entwickeln. Das Schutzkonzept wird gegebenenfalls gemäss den Beschlüssen des Krisenstabs Infektionskrankheiten der PDAG angepasst.

Dieses Konzept ist verpflichtend. Wir danken allen, dass Sie die Schutzmassnahmen zur Gesundheit von unseren Patientinnen und Patienten, der Besucherinnen und Besucher sowie unserer Mitarbeitenden verantwortungsvoll umsetzen.

Inhaltsübersicht (verlinkt)

- 1) Allgemeine Grundsätze
- 2) Vorschriften für Besucherinnen und Besucher sowie Begleitpersonen (inkl. im Haus tätige externe Dienstleister)
- 3) Vorschriften für Patientinnen und Patienten
 - Ambulante Patienten
 - Stationäre Patienten
- 4) Vorschriften für Mitarbeitende (MA)
- 5) Reinigung
- 6) Begegnungszentrum (u. a. Restaurant, Kiosk)
 - Grundsätzlich
 - Restaurant
- 7) Veranstaltungen
- 8) Kindertagesstätte (KiTa)
- 9) Ergänzung

1) Allgemeine Grundsätze

- Seit dem 8.9.2021 gilt für alle Mitarbeitenden sowie alle Besucher und externen Dienstleister – unabhängig ob geimpft, genesen oder getestet – im **stationären Bereich** wieder eine Maskentragpflicht. Den Patienten wird das Tragen einer Maske empfohlen.
 - Die Regelung für den **ambulanten Bereich** wird vom jeweiligen Klinikleiter festgelegt.
 - Ausnahme Mitarbeitende: Wenn sich eine Person alleine im Raum befindet.
 - Auf eigenen Wunsch hin darf selbstverständlich immer eine Maske getragen werden.
 - Stoffmasken und FFP-Masken mit Ausblasventil sind nicht zulässig.
- Die Besucherregelung richtet sich nach der aktuellen Gefährdungssituation. Bei Bedarf können die Auflagen verschärft oder ein Besuchsverbot eingeführt werden.
- Besuchern wird empfohlen, sich auf der SwissCovid App zu registrieren und deren Anweisungen zu befolgen.
- Auf eine systematische Registrierung von Besuchern wird verzichtet, sofern nicht gesetzlich vorgeschrieben (z. B. Forensische Psychiatrie).

2) Vorschriften für Besucherinnen und Besucher sowie Begleitpersonen (inkl. im Haus tätige externe Dienstleister)

- Seit 21.10.2020 ist das Besuchsrecht eingeschränkt:
 - Beschränkung auf 2 Besuchende pro Patient gleichzeitig. Sollte mehr Besuch erwartet werden, muss dieser gestaffelt empfangen werden.
- **Zertifikatspflicht:** Ab 28.10.2021 gilt für alle Besuchenden von Patienten der **KAN** Zertifikatspflicht.
 - Der QR-Code des COVID-Zertifikats wird vor der Station durch einen Zertifikats-Scanner eingelesen. Das Stationspersonal prüft noch den Ausweis (ID/Pass/Aufenthaltsbewilligung, Führerschein etc.). Das Tragen einer Maske ist weiterhin erforderlich.
 - In der **KJP, KPP und KFP** gilt nach wie vor keine Zertifikatspflicht für Besuchende.
- Auf Stationen, die unter Quarantäne stehen, sind Besuche untersagt.
 - In palliativen Situationen sind Besuche auf der Station möglich.
- Kein Besuch bei Atemwegssymptomen und/oder Fieber.
- Kein Besuch innerhalb von 14 Tagen nach Kontakt mit an COVID-19 erkrankten Personen.
- Besuch nur mit offiziellen chirurgischen Masken (Mund-Nasen-Schutz; MNS) und Einhaltung strikter Händehygiene (Hände waschen oder desinfizieren beim Betreten der Station, vor und nach jedem Essen sowie nach Niesen/Husten oder Schnäuzen).
- Besuch meldet sich beim Eingang der Station an.

- Obige Vorschriften müssen im Internet der Institution und auf [Plakaten](#) am Eingang kommuniziert werden und/oder gemäss den hausinternen Regelungen.
- Am Eingang werden MNS und Händedesinfektionsmittel zur Verfügung gestellt.

3) Vorschriften für Patientinnen und Patienten

Ambulante Patienten

- Für ambulante Patienten gilt ein Minimalabstand von 1,5 m und die Einhaltung der allgemeinen Schutzmassnahmen.
- Das Maskentragen ist freiwillig. Können die Schutzmassnahmen wie Distanz einhalten nicht eingehalten werden, gilt eine Maskenpflicht.
- Ambulante Patienten werden vor einer Konsultation schriftlich, telefonisch oder per SMS informiert, dass sie sich im Falle von Atemwegssymptomen, Fieber oder Kontakt in den letzten 14 Tagen zu einem gesicherten COVID-19-Patienten vorgängig telefonisch melden müssen, um das weitere Vorgehen zu besprechen.
- Ambulante Patienten werden am Empfang der sie betreuenden Einheit nach Atemwegssymptomen und Fieber gefragt und ob sie während der letzten 14 Tage nahen Kontakt mit einem COVID-19-Patienten hatten.
- Aufgebote sollten gestaffelt erfolgen und Wartezonen so eingerichtet werden, dass das Schutzkonzept eingehalten wird.

Stationäre Patienten

- Stationäre Patienten mit Atemwegssymptomen tragen im Patientenzimmer MNS, ausser im eigenen Bettbereich.
- Eintretende Patienten, die plausibel mitteilen, dass sie geimpft (> 14 Tagen nach 2. Impfung, bzw. 1. Impfung nach COVID-Erkrankung) oder genesen (Erkrankung in den letzten 6 Monaten) sind, benötigen keinen COVID-Test bei Eintritt. Alle anderen werden auf COVID getestet. Bis das Resultat vorliegt, gilt die Quarantäne-Regelung.
- Stationäre Patienten tragen MNS, sofern die Schutzmassnahmen (Abstand > 1,5 m, Händehygiene, regelmässiges Lüften) nicht eingehalten werden können.
- Konsequentes Waschen der Hände vor und nach jedem Essen sowie Händedesinfektion nach Husten/Niesen und Schnäuzen.
- Mahlzeiten sollen im Patientenzimmer mit einem Mindestabstand von 1,5 m oder physischer Trennung (Vorhang, Paravent) eingenommen werden.

4) Vorschriften für Mitarbeitende (MA)

- Alle MA mit Patientenkontakt sind im Gebrauch der Schutzausrüstung theoretisch und praktisch ausgebildet.
- Die Homeoffice-Pflicht wurde zugunsten einer Homeoffice-Empfehlung aufgehoben.
 - Es liegt in der Kompetenz der Geschäftsleitungsmitglieder, für ihre Klinik/ihren Bereich zu entscheiden, wo Homeoffice sinnvoll und umsetzbar ist.
 - Grundsätzlich ist der Betrieb normal aufrechtzuerhalten. Kernprozesse und -projekte dürfen durch Homeoffice-Tätigkeiten nicht negativ beeinträchtigt werden.
 - Der [Antrag für Homeoffice](#) wird von den Vorgesetzten an das zuständige Geschäftsleitungsmitglied gestellt, die Bewilligung ist mit Umsicht durchzuführen. Eine Freigabe durch den CEO ist nicht mehr erforderlich.
 - Wenn MA im Homeoffice arbeiten, müssen sie selbst oder die jeweiligen PEP-Verantwortlichen dies entsprechend im PEP (Icon «Homeoffice COVID-19») erfassen (tagesaktuell).
- Zum Schutz besonders gefährdeter Personen hat der Bundesrat per 26.6.2021 folgende Massnahmen beschlossen: Homeoffice ist in allen Bereichen, in denen es ohne unverhältnismässigen Aufwand möglich ist, zu Hause zu arbeiten, empfohlen.
- Risikofaktoren für einen schweren Verlauf im Falle einer COVID-19-Infektion sind in der COVID-Verordnung 2 des Bundes im Anhang 6 definiert worden. Entsprechende MA sind speziell zu schützen. In der aktuellen epidemiologischen Situation ist Arbeit mit Patientenkontakt für MA mit Risikofaktoren grundsätzlich möglich unter strikter Einhaltung des Schutzkonzepts (gemäss institutionseigener Spezifikation, insbesondere strikte Händehygiene und Einhaltung des «Social Distancing» während Pausen und Essenszeiten). Anpassungen sowie zusätzliche Schutzmassnahmen für MA mit engen Angehörigen, die Risikofaktoren aufweisen oder über 60-jährige MA richten sich nach dem lokalen Expositionsrisiko.
- Das Tragen eines MNS während sowie Händehygiene vor und nach dem Arbeitsweg im ÖV werden vorausgesetzt.
- MA mit Patientenkontakt desinfizieren sich die Hände vor und nach jedem Essen, bei Niesen/Husten in die Hand, nach dem Schnäuzen sowie bei Patientenkontakt gemäss den 5 WHO-Indikationen.
- Alle MA mit Patientenkontakt tragen die offizielle Arbeitskleidung, die täglich sowie bei Verschmutzung gewechselt wird. In der Psychiatrie gelten institutionsspezifische Regelungen.
- Pausen sind so zu organisieren, dass «Social Distancing» auch während des Essens, Trinkens oder Rauchens aufrechterhalten werden kann.
- MA mit neuen Atemwegssymptomen, Fieber und/oder Anosmie/Dysgeusie müssen sich umgehend auf SARS-CoV-2 testen lassen. Sie gehen sofort nach Hause und bleiben bis zum Erhalt des Resultates in Quarantäne. Bei limitierten Personalressourcen können MA mit Patientenkontakt unter strikter Beachtung des Schutzkonzeptes bis zum Erhalt des Resultates weiterarbeiten, sofern sie kein Fieber haben und sich nicht krank fühlen (siehe dazu auch [Empfehlung Swissnoso](#)).
- Arbeitsrechtliche Grundlagen: siehe separates [Merkblatt](#).

5) Reinigung

- Die Reinigung erfolgt mit üblichen Reinigungsmitteln.
- Häufige Kontaktstellen wie Türklinken, Liftknöpfe oder Handläufe sind je nach Benutzungsfrequenz häufiger zu reinigen.

6) Begegnungszentrum (u. a. Restaurant, Kiosk)

Grundsätzlich

- Seit dem 31.5.2021 sind alle Restaurants wieder gleichgestellt. Die Ausnahmeregeln für Restaurants in Spitälern und Kliniken wurden aufgehoben, es gelten für alle die Bundesvorgaben.
- Das Restaurant und der Kiosk im Begegnungszentrum (BZ) sind wieder für alle internen und externen Gäste geöffnet zu den regulären Zeiten. Die Verpflegung ist drinnen und draussen möglich.

Restaurant

- Es gilt das [Schutzkonzept von GastroSuisse](#).
- Zertifikatspflicht für Innenräume: COVID-Zertifikat in der App oder in Papierform für alle > 16 Jahre.
 - **Externe Gäste:** Im Eingangsbereich wird das Zertifikat geprüft. Bitte Zertifikat und Ausweis mit Foto (ID/Pass/Aufenthaltsbewilligung, Führerschein etc.) bereithalten.
 - **Patienten und Mitarbeitende:** Sie sind von der Zertifikatspflicht nicht betroffen.
- Mitarbeitende werden beim Bezahlen über den Mitarbeitenden-Badge erfasst.
- Die Konsumation erfolgt drinnen ausschliesslich sitzend.
- Jede Person muss in Innenräumen MNS tragen. Die Gäste sind von der Maskentragpflicht ausgenommen, sobald und während sie an ihrem Tisch sitzen.
- Der Abstand zwischen den Gruppen muss eingehalten werden.

7) Veranstaltungen

- Bei öffentlichen Veranstaltungen der PDAG ist ein COVID-Zertifikat für externe Teilnehmende nötig. Die Zertifikatspflicht gilt auch, wenn bei Anlässen Externe verpflegt werden. Die aktuellen Regelungen mit detaillierten Informationen finden Sie [hier](#).
 - Der Organisator/Besteller (Sekretariat, Kommunikation etc.) der öffentlichen Veranstaltung ist für die Kontrolle verantwortlich. Ausnahme: Veranstaltungen, die von extern direkt an die Raumreservation gelangt sind. Die dafür nötige **App «COVID Certificate Check»** kann auf jedem Smartphone heruntergeladen und installiert werden. [Anleitung bei Bedarf](#).
 - Ausnahmen: Weiterbildungsveranstaltungen und Selbsthilfegruppen sind von der Zertifikatspflicht ausgenommen.
 - Folgende Vorgaben müssen eingehalten werden, sofern nicht alle ein COVID-Zertifikat haben:

- Beschränkung auf maximal zwei Drittel der Kapazität der Räumlichkeit
- In Innenräumen dürfen Apéros nur Sitzenden angeboten werden. Stehlunchs oder Stehapéros sind nur draussen möglich.
- Maskentragpflicht und Einhaltung des Mindestabstands in Innenräumen.
- Grössere Veranstaltungen bei den PDAG können in folgenden beiden Räumen stattfinden:
 - Hauptgebäude (W.5), Festsaal: max. 70 Personen
 - Hauptgebäude (W.5), Auditorium: max. 40 Personen
- Bei Veranstaltungen ist eine Teilnehmerliste zu führen.
- Teamausflüge können unter Einhaltung der aktuellen Schutzmassnahmen durchgeführt werden.

8) Kindertagesstätte (KiTa)

- Es gilt das [KiTa-Schutzkonzept](#), basierend auf dem der kibesuisse.

9) Ergänzung

Dieses Schutzkonzept wird ergänzt durch das Hygienekonzept der PDAG (unter dem Symbol «Betriebsnorm Spitalhygiene» auf dem Desktop jedes Computers).

Die Geschäftsleitung und der Krisenstab Infektionskrankheiten danken Ihnen herzlich für das Umsetzen der Massnahmen. Sie leisten damit einen wichtigen Beitrag zur Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus und zur Sicherstellung der Gesundheitsversorgung der Bevölkerung.

Freundliche Grüsse



Jean-François Andrey, M.H.A.
CEO und Vorsitzender Krisenstab